Metadatenreport

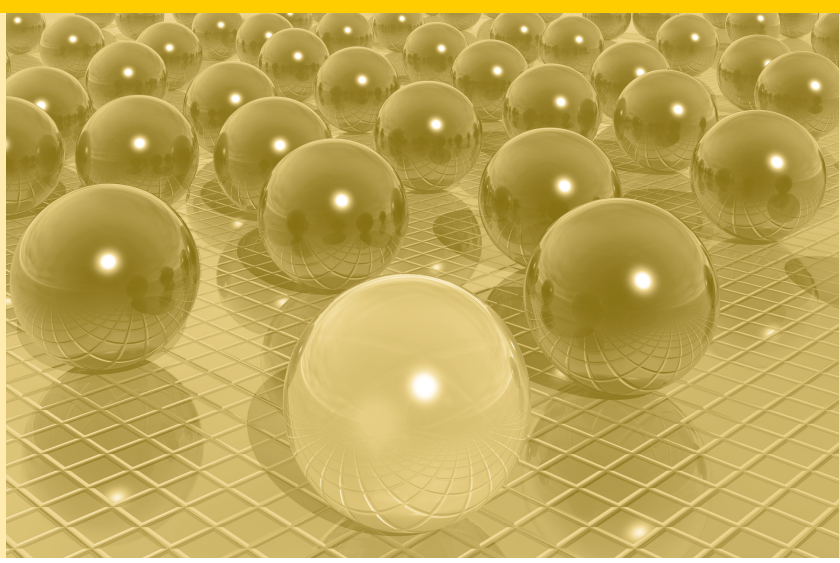

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz

STATISTISCHE ÄMTER
DES BUNDES UND DER LÄNDER
FORSCHUNGSDATENZENTREN

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 442006
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen
zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Standort Stuttgart
Tel.: 0711 641-2864
ForschungsDatenZentrum@stala.bwl.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum

Tel.: 0611 75-3277
Fax: 0611 72-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2873
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erschienen im August 2017

Diese Publikation wird kostenlos als **PDF-Datei** zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2016
(im Auftrag der Herausgebergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

Metadatenreport

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz

INHALT

1. GRUNDLEGENDE METADATEN ZUR STATISTIK 3

1.1. Administrative Informationen ... 3
1.1.1. Statistik 3
1.1.2. Erhebungsjahr 3

1.2. FAQ (Frequently Asked Questions) zu dieser Statistik ... 3

1.3. Allgemeine Informationen ... 5
1.3.1. Ziel der Statistik 5
1.3.2. Rechtsgrundlagen 5
1.3.3. Art, Typ und Berichtskreis der Statistik 5
1.3.4. Regionale Ebenen 6
1.3.5. Berichtsweg 6

1.4. Methodik ... 6
1.4.1. Aufbereitungsverfahren 6
1.4.2. Amtliche Klassifikationen / fachliche Gliederung 6

1.5. Zeitinformationen ... 6

2. ERGÄNZENDE METADATEN 7

2.1. Datensatzbeschreibung ... 7

2.2. Merkmalsdefinitionen ... 9

2.3. Qualitätsbericht ... 18

2.4. Rechtsgrundlage ... 18

1. Grundlegende Metadaten zur Statistik

1.1. Administrative Informationen

1.1.1. Statistik

Statistik der Investitionen für den Umweltschutz (EVAS 3 25 11)

1.1.2. Erhebungsjahr

Dieser Metadatenreport beschreibt die Erhebung ab dem Jahr 2012.

1.2. FAQ (Frequently Asked Questions) zu dieser Statistik

Frage Nr. 1
Warum wird das Baugewerbe bei dieser Statistik nicht befragt?

Antwort zur Frage Nr. 1
In den ersten Jahren der Durchführung war das Baugewerbe Teil der Erhebung. Die Investitionssumme stellte sich als so gering heraus, dass die Befragung des Baugewerbes keine erkennbaren Auswirkungen auf das Gesamtergebnis hatte. Daher wurde die Befragung nach Abwägung von Kosten und Nutzen eingestellt.

Frage Nr. 2
Wie erfolgt die Auswahl der 10 000 zu befragenden Unternehmen oder Betriebe?

Antwort zur Frage Nr. 2
Es erfolgt eine Befragung aller relevanter Unternehmen und deren Betriebe im Rahmen der Allgemeinen Investitionserhebung, ob Umweltschutzinvestitionen getätigt wurden. Derzeit wird die Obergrenze von höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben pro Jahr nicht erreicht. Ein weiteres Auswahlverfahren ist somit nicht notwendig.

Frage Nr. 3
Was ist der Unterschied zwischen additiven und integrierten Umweltschutzinvestitionen?

Antwort zur Frage Nr. 3
Additive (End-of-pipe) Maßnahmen werden zum Schutz der Umwelt dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet (zum Beispiel Filter). Integrierte Maßnahmen führen direkt bei der Produktion zur Verminderung von Umweltbelastungen (z. B. Kreislaufführung von Stoffen oder Verfahrensänderungen, die den Einsatz umweltfreundlicher Rohstoffe ermöglichen).

Frage Nr. 4

Warum wird beim Klimaschutz nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden?

Antwort zur Frage Nr. 4

Weil diese Trennung beim Klimaschutz nur schwerlich vorgenommen werden kann. Auch in anderen Umweltbereichen ist eine Trennung oft schwierig. Dies sollte bei der Interpretation berücksichtigt werden.

Frage Nr. 5

Werden auch Investitionen zur Beschaffung umweltfreundlicher Produkte angegeben?

Antwort zur Frage Nr. 5

Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung umfassen Investitionen in Anlagen, die direkt durch ihre Nutzung/Betrieb einen positiven Effekt auf die Umwelt haben (z.B. Abfallanlagen, Luftfilter) als auch Investitionen in Anlagen, die indirekt positive Einflüsse auf die Umwelt ausüben, beispielsweise in Bezug auf Energieeinsparung und -effizienz (z.B. Wärmedämmung von Anlagen, Wärmepumpen).

Frage Nr. 6

Was ist der Unterschied zwischen Unternehmen und Betrieb?

Antwort zur Frage Nr. 6

Als Unternehmen gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Ein Unternehmen kann an unterschiedlichen Standorten mehrere Betriebe haben. Daher kommt es für die Bundesländer bei Addition der Unternehmensangaben und der Betriebsangaben zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Frage Nr. 7

Werden auch die laufenden Kosten für den Umweltschutz angegeben?

Antwort zur Frage Nr. 7

Nein. Diese werden in der separaten Erhebung der „laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz“ bei repräsentativ ausgewählten Unternehmen und Betrieben erfasst (bislang nicht über das FDZ verfügbar).

1.3. Allgemeine Informationen

1.3.1. Ziel der Statistik

Diese Erhebung liefert für Zwecke der Umweltpolitik und als Grundlage zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten statistische Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz.

1.3.2. Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu §11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Für die Erhebung nach § 11 UStatG sind nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a UStatG die Inhaber/-innen oder Leitungen der genannten Unternehmen auskunftspflichtig. Gemäß §15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.
Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. EU Nr. L 97 vom 9. April 2008, S. 13) sowie Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 192 vom 22. Juli 2011, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 538/2014 (ABl. L 158 vom 27. Mai 2014, S. 113) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

1.3.3. Art, Typ und Berichtskreis der Statistik

Es handelt sich um eine primäre Bundesstatistik.
Befragung ab 2006 bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben des produzierenden Gewerbes (ohne Baugewerbe). Derzeit wird die Obergrenze nicht erreicht. Erfasst werden die Angaben von im Inland gelegenen Betrieben, die ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten des Verarbeitenden Gewerbes, Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden oder der Ver- und Entsorgung ausüben. Die Einheiten werden den Wirtschaftszweigen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zugeordnet. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile. Für alle Erhebungen besteht Auskunftspflicht.

1.3.4. Regionale Ebenen

Bundesgebiet, Bundesländer, Stadt- und Landkreise und Gemeinden

1.3.5. Berichtsweg

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg (IDEV) an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Online-Meldeverfahren leisten einen bedeutenden Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau. Diese Verfahren werden bereits jetzt in großem Umfang von den Unternehmen und Betrieben genutzt. Darüber hinaus sind die unternehmensbezogenen Daten aufgrund der verschlüsselten Übermittlung besonders zuverlässig geschützt, Portokosten entfallen und der geringere Papierverbrauch schont die Umwelt. Nur in begründeten Einzelfällen (Härtefälle) wird der Papierfragebogen eingesetzt.
Alle Einzelheiten zum Berichtsweg werden in den jeweiligen Bundesländern festgelegt. Die Summensätze der Länder werden an das Statistische Bundesamt weitergeleitet.

1.4. Methodik

1.4.1. Aufbereitungsverfahren

Die Angaben in den Fragebogen werden in den Statistischen Landesämtern einer umfassenden Plausibilitätsprüfung unterzogen und nach Abschluss der Fehlerbereinigung tabellarisch ausgewertet. Es werden dabei auch Merkmale aus der allgemeinen Investitionserhebung (AIV) in den Datensatz übernommen.

1.4.2. Amtliche Klassifikationen / fachliche Gliederung

Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), siehe unter
https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/GueterWirtschaftklassifikationen/klassifikationenWZ2008_xls.html

Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS), siehe unter
http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/gemeindeverz.asp

1.5. Zeitinformationen

Die Statistik wird seit 1975 jährlich erhoben.

2. Ergänzende Metadaten

2.1. Datensatzbeschreibung

Eingabefeld	Satzstellen				Feldformat[1]	Inhalt / Bemerkungen	Feldbez. 2003-2005
	von	-	bis	Anzahl			
EF1	1	–	9	9	ALN	Identitätsnummer (recodiert)	EF3
						Investitionen für den Umweltschutz (in vollen EUR)	
						1. Abfallwirtschaft	
EF2	10	–	21	12	NOVK00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF3	22	–	33	12	NOVK00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF117
EF4	34	–	45	12	NOVK00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF252
						2. Gewässerschutz	
EF5	46	–	57	12	NOVK00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF6	58	–	69	12	NOVK00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF150
EF7	70	–	81	12	NOVK00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF254
						3. Lärmbekämpfung	
EF8	82	–	93	12	NOVK00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF9	94	–	105	12	NOVK00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF168
EF10	106	–	117	12	NOVK00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF256
						4. Luftreinhaltung	
EF11	118	–	129	12	NOVK00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF12	130	–	141	12	NOVK00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF200
EF13	142	–	153	12	NOVK00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF258
						5. Naturschutz und Landschaftspflege	
EF14	154	–	165	12	NOVK00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF15	166	–	177	12	NOVK00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF228
EF16	178	–	189	12	NOVK00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF260
						6. Bodensanierung	
EF17	190	–	201	12	NOVK00	Insgesamte Umweltschutzinvestitionen	
EF18	202	–	213	12	NOVK00	Additive Umweltschutzinvestitionen	EF246
EF19	214	–	225	12	NOVK00	Integrierte Umweltschutzinvestitionen	EF262
						7. Klimaschutz	
EF20	226	–	237	12	NOVK00	7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen	
EF21	238	–	249	12	NOVK00	7.2 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	
EF22	250	–	261	12	NOVK00	7.3 Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energiesparmaßnahmen	
						Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz (in vollen EUR)	
						1.-6. Umweltbereich gesamt	
EF23	262	–	273	12	NOVK00	Insgesamt	

[1] NOV = numerisch ohne Vorzeichen; ALN = alle möglichen Zeichen

EF24	274	–	285	12	NOVK00	Additive		EF251
EF25	286	–	297	12	NOVK00	Integrierte		EF265
						7. Klimaschutz		
EF26	298	–	309	12	NOVK00	Insgesamt		
						Erhebungstechnische Angaben		
EF27	310	–	313	4	ALN	Berichtsjahr		EF2
						Übernommene Daten aus den allgemeinen Investitionen		
EF28	314	–	314	1	ALN	Art der Einheit (1-6)		EF5
EF29	315	–	322	8	ALN	Regionalschlüssel der Einheit		EF6
EF29 UG1	315	–	319	5	ALN	Kreis		
EF29 UG2	315	–	317	3	ALN	Regierungsbezirk		
EF29 U1	315	–	316	2	ALN	Land-Nr.		EF6U1
EF29 U2	317	–	317	1	ALN	Regierungsbezirks-Nr.		EF6U2
EF29 U3	318	–	319	2	ALN	Kreis-Nr.		EF6U3
EF29 U4	320	–	322	3	ALN	Gemeinde-Nr.		EF6U4
EF30	323	–	327	5	ALN	Wirtschaftszweig der Einheit		EF7
EF31	328	–	339	12	NOVK00	Anzahl Beschäftigte der Einheit		EF8
EF32	340	–	351	12	NOVK00	Umsatz der Einheit		EF9
EF33	352	–	363	12	NOVK00	Allgemeine Investitionen der Einheit (in vollen EUR)		EF13
EF34	364	–	375	12	NOVK00	Wert der gemieteten und gepachteten Anlagen (in vollen EUR)		EF16
EF35	376	–	384	9	ALN	Unternehmens-Nr. der Einheit		EF17
EF36	385	–	386	2	ALN	Land-Nr. des Unternehmenssitzes		EF1
EF37	387	–	391	5	ALN	Wirtschaftszweitg des Unternehmens		EF18

2.2. Merkmalsdefinitionen

EF1 Identitätsnummer der Einheit

Die Identnummer dient der Unterscheidung der befragten Betriebe/Unternehmen (Identifikator). Sie ist eine für das jeweilige Bundesland laufende, frei vergebene Nummer, die nicht für Auswertungszwecke verwendet werden kann.

EF2 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft

Angaben in vollen Euro. Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft (EF3 + EF4).

Allgemeine Erläuterung: Die Abfallwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Vermeidung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle und sonstigen Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

EF3 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft

Angaben in vollen Euro.

Allgemeine Erklärung: Additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um Emissionen zu vermeiden bzw. entstandene Emissionen zu verringern. Die Entsorgung von Abfällen und Abwässern ist das Kerngeschäft der Entsorgungsbranche. Investitionen in Entsorgungsanlagen sind immer als Umweltschutzinvestitionen zu bewerten. Die Emission (Abfall/Abwasser) ist bereits angefallen und die Entsorgungsanlagen dienen der Behandlung der Schadstoffe. Daher sind Investitionen in solche Maßnahmen additiver Art.

Beispiele für additive Umweltschutzmaßnahmen in der Abfallwirtschaft: Sachanlagen zur Vermeidung, Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen, die bei der Produktionstätigkeit entstehen, z.B. Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

EF4 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft

Angaben in vollen Euro.

Allgemeine Erklärung: Integrierte Umweltschutzmaßnahmen dienen, im Gegensatz zu den Investitionen in additive Umweltschutzeinrichtungen, der Vermeidung und Verringerung der Umweltbelastung direkt bei der Leistungserstellung.

Es wird unterschieden zwischen anlagen- und prozessintegrierten Maßnahmen:

→ Anlagenintegrierte Maßnahmen sind mit dem Produktionsprozess verbunden und zugleich als technische Elemente der Produktionsanlage einzeln nachweisbar. Anzugeben sind die Aufwendungen sowohl für die nachträgliche Verbesserung von bestehenden Anlagen als auch für neue Umweltschutzanlagen. Eine Identifizierung und Bewertung der anlagenintegrierten Umweltschutzeinrichtungen wird erleichtert, indem diese Anlagenteile bereits in der Phase der

Investitionsplanung gekennzeichnet und in einem Anlagenkataster registriert werden. Grundlagen dafür sind der Investitionsantrag, Bestelllisten und Konstruktionspläne. Für den Fall, dass derartige Informationen nicht vorliegen, können die Werte durch

a) einen Vergleich mit Aufwendungen von Anlagen, die dem gleichen Zweck dienen, aber die technischen Umweltschutzeinrichtungen nicht aufweisen oder durch
b) die Ermittlung der Aufwendungen durch den nachträglichen Einbau in eine bestehende Anlage oder durch den Ersatz der dem Umweltschutz dienenden Teile, ermittelt werden.

Allgemeine Beispiele für anlagenintegrierte Umweltschutzmaßnahmen sind:

– Kreislaufführung von Stoffen und Kühlwasser,
– Nutzung von Reaktionswärme (Wärmetauscher, Kopplung mit anderen Prozessen),
– Absorptionsfilter und Wasserbehandlungselemente (Rückgewinnung von Stoffen),
– in Kreisläufe integrierte Filtersysteme,
– Schalldämmung von Aggregaten (sofern nicht arbeitsschutzbedingt).

→ Prozessintegrierte Maßnahmen liegen vor, wenn der gesamte Prozess einer Leistungserstellung im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zu einer Minderung der Umweltbelastung führt. Einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen sind nicht bestimmbar. Vielmehr ist der gesamte Leistungserstellungsprozess innerhalb einer Produktionsstufe so geartet, dass es im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik (Standardtechnologie) zur Minderung der Umweltbelastung kommt. Anzugeben ist dann nur der umweltrelevante (An-)Teil der Anlage. Dieser umweltrelevante (An-)Teil ist definiert durch die zusätzlichen Aufwendungen (höherwertige Technologie) im Vergleich mit einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen.

Allgemeine Beispiele für prozessintegrierte Maßnahmen sind:

– Änderungen zur Verwendung umweltfreundlicher Roh- und Hilfsstoffe,
– Änderung von Reaktionsbedingungen, Änderungen bei der Brennraumgestaltung, Änderungen des Verfahrens der Formgebung (z.B. Gießen, Schmieden). Prozessintegrierte Maßnahmen schließen den zusätzlichen Einsatz von additiven (siehe EF10 bis EF25) oder anlagenintegrierten Maßnahmen nicht aus. Es ist also möglich, dass bei einer prozessintegrierten Maßnahme bzw. Anlage doch einzelne Geräte oder Teile als additiv oder anlagenintegriert separat identifiziert werden können. D.h., selbst, wenn die monetäre Bewertung einer prozessintegrierten Technik für den Umweltschutz nicht möglich ist, sind ggf. Teile dieser Anlage als additiv oder anlagenintegriert zu identifizieren und zu bewerten.

Beispiele für integrierte Umweltschutzmaßnahmen bei der Abfallwirtschaft: Prozesse zur Verringerung und Vermeidung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, verringerter Einsatz von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zum Zweck der Abfallreduzierung, Wiedereinsatz von Abfällen in den Produktionsprozess, Einsatz von

umweltschonender Technik, Herstellung von umweltschonenden Produkten zur Reduzierung oder Vermeidung von Emissionen.

EF5 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Gewässerschutz

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abwasserwirtschaft (EF6 + EF7)

Allgemeine Erläuterung: Die Abwasserwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) bestimmt sind. Einzubeziehen sind auch Technologien für die Wasserkreislaufführung. Ausgenommen ist der Hochwasserschutz.

EF6 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Gewässerschutz

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Beispiele: Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

EF7 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Gewässerschutz

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Beispiele: geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luft-Kühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht wassergefährdend sind.

EF8 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärmbekämpfung

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärmbekämpfung (EF9 + EF10).

Allgemeine Erläuterung: Dem Lärm- und Erschütterungsschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die Geräusche verringern oder vermeiden sowie deren Ausbreitung verhindern. Einzubeziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen. Ausgenommen ist der Lärm- und Erschütterungsschutz, der dem Arbeitsschutz dient.

EF9 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärmbekämpfung

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Beispiele für additive Umweltschutzmaßnahmen im Bereich des Lärm- und Erschütterungsschutzes: Lärmschutzwände, -mauern, -wälle, Schwingungsisolierung und Sonderfundamente bei technischen Anlagen und Maschinen, Schallschleusen, separate Sachanlagen für Messung, Kontrolle, Analyse u. Ä.

EF10 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärmbekämpfung

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Beispiele für integrierte Umweltschutzmaßnahmen im Bereich des Lärm- und Erschütterungsschutzes: Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen, Kessel/Feuerungen/Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.

EF11 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung (EF12 + EF13).

Allgemeine Erläuterung: Der Luftreinhaltung dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas und Abluft (ohne Treibhausgase). Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Arbeitsschutz dienen.

EF12 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Beispiele für additive Umweltschutzmaßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung: Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen.

EF13 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Beispiele: Katalysatoren, katalytische NOx-Reiniger, Niedrig-NOx-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computergesteuerte/optimierte Feuerungsanlagen, Rauchgasoptimierung, luftdichte Förderbänder.

EF14 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (EF15 + EF16).

Allgemeine Erläuterung: Dem Naturschutz bzw. der Landschaftspflege dienen alle Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung des naturgemäßen Erscheinungsbildes von Boden

und Vegetation sowie zum Schutz der Tierwelt; insbesondere zählen hierzu Maßnahmen zur Rekultivierung und zur Verhinderung von Versumpfung und Verödung.

EF15 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Beispiele: Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere (Wildtierbrücken und -zäune etc.).

EF16 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Beispiele: Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung, Präventionsmaßnahmen für Natur und Landschaft.

EF17 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Bodensanierung

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Bodensanierung (EF18 + EF19).

EF18 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Bodensanierung

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Beispiele: Maßnahmen 1. zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminations-maßnahmen), 2. die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen), 3. zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

EF19 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Bodensanierung

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Beispiele: Austausch von PCB-haltigen Elektrokabeln, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container.

EF20 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz – Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen

Angaben in vollen Euro.

Allgemeine Erläuterung: Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden. Maßnahmen des Klimaschutzes werden in folgende drei Bereichen aufgeteilt:

1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen
2. Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien
3. Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energiesparmaßnahmen

Beispiele für Maßnahmen nach dem Kyoto-Protokoll: Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, halogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid wie z.B. Fassung und Nutzung von Klär-, Deponie- und Grubengasen (Methan), Ersatz von herkömmlichen Klima- und Kälteanlagen durch Anlagen mit halogenfreien Kältemitteln, Umstellung auf halogenfreie Treibmittel, allgemeiner Verzicht auf den Einsatz von Klimagasen in Produktionsprozessen

EF21 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz – Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Angaben in vollen Euro.

Beispiele: Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie, Technologien zur Speicherung von erneuerbaren Energien.

EF22 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz – Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energiesparmaßnahmen

Angaben in vollen Euro.

Beispiele: Wärmetauscher (Wärmerückgewinnung), Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung, Wärmedämmung von Anlagen und Produktionsgebäuden, Austausch der Heizungs- und Wärmetechnik durch umweltverträglichere oder alternative Techniken, effiziente Netze.

Im Rahmen der Energieeffizienz ist nur der Teilbetrag der Investition zu berücksichtigen, der die tatsächliche Steigerung der Energieeffizienz betrifft. Es ist z.B. nicht der volle Betrag eines kompletten, energiesparenden Hochofens zu melden, sondern nur der Teilbetrag, der auf die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage (mit Standardtechnologie) bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen wird ermittelt, wie viel besser die höherwertige Technologie der neuen Anlage im Vergleich zum Wert der Standardanlage am Markt ist. Dieser Teil ist als Klimaschutzinvestition angegeben. Ist die Bildung einer Kostendifferenz nicht möglich, genügt die Angabe eines qualifizierten Schätzwertes. Die Steigerung der Energieeffizienz durch einen Brennstoffwechsel wird nur dann als Umweltschutzinvestition gewertet, wenn dafür technische Änderungen vorgenommen und durch den neuen Brennstoff Klimagasemissionen reduziert werden.

EF23 Wert der neu gemieteten und gepachteten Sachanlagen für den Umweltschutz insgesamt

Angaben in vollen Euro.

Hier ist der Wert (ohne Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z.B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe über mittel- oder langfristige Leasing-, Miet- bzw. Pachtverträge neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen (einschl. Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) gemeldet, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind. Insbesondere gehören dazu auch Sachanlagen von Besitzgesellschaften des gleichen Unternehmens. Bei Betrieben sind sie dem Betrieb zugeordnet, bei dem sie sich am Ende des Geschäftsjahres befunden hat. Umsetzungen von Sachanlagen von einem Betrieb zu einem anderen desselben Unternehmens werden nicht berücksichtigt. Einbezogen sind hier auch Sachanlagen, die durch Finanzierungsleasing neu beschafft wurden. Nicht einbezogen sind Sachanlagen, die für die Dauer von weniger als einem Jahr angemietet wurden oder für die dem Unternehmen/Betrieb ein zeitweises Nutzungsrecht (z.B. wenige Tage im Monat) eingeräumt wurde sowie die Anmietung von unbebauten Grundstücken.
Hierzu gehören die Werte über die Umweltbereiche Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Arten- und Landschaftsschutz und Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser als Summe der additiven und integrierten Werte (EF24 + EF25).

EF24 Wert der neu gemieteten und gepachteten Sachanlagen für den Umweltschutz insgesamt

Angaben in vollen Euro.
Hier: Wert der additiven Maßnahmen
Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3
Definition: Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen siehe EF23.
Beinhaltet die Werte über die Umweltbereiche Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Naturschutz und Landschaftspflege und Bodensanierung der additiven Maßnahmen.

EF25 Wert der neu gemieteten und gepachteten Sachanlagen für den Umweltschutz insgesamt

Angaben in vollen Euro.
Hier: Wert der integrierten Maßnahmen
Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.
Definition Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen siehe EF23.
Beinhaltet die Werte über die Umweltbereiche Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Arten- und Landschaftsschutz und Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser der integrierten Maßnahmen.

EF26 Wert der neu gemieteten und gepachteten Sachanlagen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz

Angaben in vollen Euro.
Definition Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen siehe EF23.
Definition Klimaschutz siehe EF20, EF21 und EF22.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

EF27 Berichtsjahr

Kalenderjahr, über das die Betriebe/Unternehmen berichten müssen. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet.

EF28 Art des der Einheit

1-stelliger Schlüssel für die Art der Einheit (Unternehmen oder Betrieb).

1= Einbetriebsunternehmen
2= Mehrbetriebsunternehmen
3= Mehrländerunternehmen
4= Arbeitsgemeinschaft (Bauhauptgewerbe – ARGE)
5= Betrieb eines Mehrbetriebsunternehmens
6= Betrieb eines Mehrländerunternehmens
7= Betrieb eines ausländischen Unternehmens

EF29 Regionalschlüssel der Einheit

8-stelliger Schlüssel für die Bundesländer/Regierungsbezirke/Kreise/Gemeinden Deutschlands, wobei Stelle 1 und 2 die Gliederung nach Bundesländern beschreiben. Die Stellen 1 bis 3 beschreiben in der Kombination den Regierungsbezirk. Der Regierungsbezirk kann nur in Verbindung mit dem Landesschlüssel identifiziert werden.

Die Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen werden in Regierungsbezirke unterteilt. Für Sachsen-Anhalt und für Rheinland-Pfalz gilt die Besonderheit, dass im amtlichen Gemeindeschlüssel die Satzstelle für den Regierungsbezirk noch besetzt ist, die Regierungsbezirke jedoch rechtlich nicht mehr bestehen (für Rheinland-Pfalz seit 1999). Für Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz werden deshalb auch Ergebnisse für Regierungsbezirke nicht mehr veröffentlicht.

In Sachsen-Anhalt erfolgte die Untergliederung in Regierungsbezirke bis zum Jahr 2003. Berlin ist nicht in Regierungsbezirke untergliedert. An dieser Stelle wird jedoch nach Berlin-Ost und Berlin-West unterschieden.

Die Stellen 1 bis 5 des amtlichen Gemeindeschlüssels beschreiben den Schlüssel der Kreise, die Stellen 1 bis 8 den der Gemeinden.

Auf Grund der Vielzahl der amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) werden diese hier nicht aufgelistet.

EF30 Wirtschaftszweig der Einheit

5-stelliger Schlüssel für die wirtschaftliche Zuordnung der Einheit.

Die Daten werden nach der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 und der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ2008), erhoben.

EF31 Anzahl der Beschäftigten insgesamt der Einheit

Tätige Inhaber bzw. Mitinhaber, Angestellte (einschließlich kaufmännisch Auszubildende), Arbeiter (einschließlich gewerblich Auszubildende), mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden monatlich im Betrieb tätig sind.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt.

EF32 Umsatz der Einheit

Angaben in vollen Euro.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt.

EF33 Allgemeine Investitionen der Einheit

Angaben in vollen Euro.

Als Investitionen gelten die im Geschäftsjahr aktivierten Bruttozugänge (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen einschließlich solcher Leasing-Güter, die beim Leasing-Nehmer zu aktivieren sind. Die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) sind mit zu melden. Nicht einzubeziehen sind Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungs-kosten, der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen) sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Vermögensgegenständen sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen. Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen sind nicht vom anzugebenden Betrag abzuziehen.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt.

EF34 Wert der neu gemieteten und gepachteten Sachanlagen der Einheit

Angaben in vollen Euro.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt.

Hier ist der Wert (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) angegeben, soweit sie nicht beim Leasing-Nehmer aktiviert wurden. Diese Sachanlagen können z.B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z.B. Besitzgesellschaften) gemietet oder gepachtet worden sein. War der Wert nicht exakt bekannt, genügten sorgfältige Schätzungen. Nicht einzubeziehen waren die Anmietungen von Sachanlagen für die Mietdauer von bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern.

EF35 Identitätsnummer des Unternehmens

Die Identnummer dient der Unterscheidung der befragten Unternehmen. Bei Mehrbetriebsunternehmen ist so eine Zuordnung einzelner Betriebe (EF1) zu einem Unternehmen möglich.

Allgemeine Erläuterung: Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und / oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss aufstellen muss, einschl. aller Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. Ä. sowie auch aller nichtproduzierenden Teile (z. B. Handelsabteilungen), jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland und rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften. Die Meldung ist auch von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand abzugeben.
Umfasst das Unternehmen mehr als einen Betrieb, ist mit dieser Unternehmensmeldung auch für die Betriebe des Unternehmens eine Meldung abzugeben.

EF36 Land-Nr. des Unternehmens

2-stelliger Schlüssel für die Bundesländer Deutschlands zu EF35.

01= Schleswig-Holstein
02= Hamburg
03= Niedersachsen
04= Bremen
05= Nordrhein-Westfalen
06= Hessen
07= Rheinland-Pfalz
08= Baden-Württemberg
09= Bayern
10= Saarland
11= Berlin
12= Brandenburg
13= Mecklenburg-Vorpommern
14= Sachsen
15= Sachsen-Anhalt
16= Thüringen

EF37 Wirtschaftszweig des Unternehmens

5-stelliger Schlüssel für die wirtschaftliche Zuordnung der Unternehmen aus EF35.
Die Daten werden nach der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 und der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ2008), erhoben.

2.3. Qualitätsbericht

Ein Qualitätsbericht, der Informationen zu dieser Statistik enthält, ist abrufbar unter:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/Umwelt/Umwelt.html

2.4. Rechtsgrundlage

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005.
Download unter:
https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Umwelt/Umwelt.htm

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport - Umweltschutzinvestitionen

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com